

Amtliche Bekanntmachung

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Februar 2025

Nr. 10

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die
KIT-Fakultät für Architektur zur Erlangung des
Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und
des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)**

106

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Architektur zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vom 06.02.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585), und §§ 15 Absatz 6 Satz 1, 2 i.V.m. 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 06.02.2025 erteilt.

Artikel 1 – Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Architektur zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) vom 09. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nummer 8 vom 12. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die KIT-Fakultät kann im Bereich der Architektur den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verleihen, wenn die Doktorarbeit einen geisteswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „LHG“ die Wörter „leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „LHG“ die Wörter „und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG“ gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „lassen“ folgende Wörter hinzugefügt „,sowie einen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstands darstellen“.

b) Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Dissertation kann als Monographie abgefasst werden (monographische Dissertation) oder auf Vorveröffentlichungen basieren (kumulative Dissertation).

Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Fragestellung stehen und in begutachteten, internationalen Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der/die Doktorand/-in muss bei mindestens drei dieser Publikationen einen signifikanten Teil selbstständig erbracht haben. Ist der/die Doktorand/-in Mitautor/-in von Publikationen, ist die selbständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 6 der Anlage 5 dieser Promotionsordnung zu versichern.

Die Vorveröffentlichungen müssen in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden, in dem eine kritische Einordnung des Forschungsthemas und der wichtigsten Erkenntnisse der eingereichten Arbeiten in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur erfolgt. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn im Bereich der Architektur als Doktorgrad der Doktor der Philosophie oder die Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) angestrebt wird, muss eine/r der zwei Gutachter/innen ebenfalls den Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) tragen.“

b) Der ehemalige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

c) Der ehemalige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

d) Der ehemalige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. § 17 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der KIT-Fakultät mit einem abgeschlossenem Master- bzw. Diplomstudium, die nicht bereits aufgrund des Absatzes 2 teilnahmeberechtigt sind.

Im Einvernehmen zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem /der Vorsitzenden der Prüfungskommission können zur mündlichen Prüfung auch Personen zugelassen werden, die keine Angehörige oder Mitglieder des KIT sind.

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin oder aus wichtigem Grund von Amts wegen ausgeschlossen werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)